

Adolph Dermann

**M. Adolph Friederich Dermanns/ Predigers an St. Marien zu Neuen-Brandenburg/
Beantwortung Der Des Ehrenvesten Raths daselbst Kürztlichen Anzeige und
Schließlichen Erklärung/ über seine Schutz-Schriff/ und der daran gehängten
Unterthänigsten Vorstellung und Bedinglichen Erklärung**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1709.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890364389>

Druck Freier  Zugang



M. Adolph Friederich Hermanns/
Predigers an St. Marien zu Neuen-Brandenburg/

Beantwortung

Der
Des Ehrenvesten Raths daselbst
Kürzlichen Anzeig
und
Schließlichen Erklärung
über seine



Schutz-Schrieffe/

und der daran gehängten

Unterthänigsten Vorstellung

und

Bedinglichen Erklärung.



ANNO 1709.

M 1153¹⁰



Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a specific title.



Handwritten text below the large stylized text.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Handwritten text, possibly a name or a title.

Handwritten text, possibly a name or a title.

Handwritten text, possibly a name or a title.

Handwritten text, possibly a name or a title.

Handwritten text, possibly a name or a title.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



Freunden und Feinden Heil und Wolfarth!



An hätte hoffen sollen/ es würde so woll
Richter als Rath/ nachdem sie in Beant-
wortung beeder Belehrungen/ so woll der
Theolog. in Leipzig/ als der Juristischen in
Greiffswald/ aus Grunde Göttl. Worts
und Geist- und Weltlicher Rechte/ u. s. w.
überführet und überwiesen/ wie sie sich in Anfechtung meines
woll-gebrauchten Elench; und Straff-Nutts sehr vergangen und
verstossen/ zur Christl. Erkänntnis und Versöhnung geleitet und
angewiesen seyn; Aber man hat dennoch nicht ohne Aergernis
aus des Raths dieser Tage gedruckten Schrift ersehen müssen/
wie sie dessen allen ungeachtet/ auff ihren steiffen und verhärteten
Sinn bestehen/ und zu keiner Christl. Erkänntnis und Versöh-
nung zu bringen/ sondern arg/ ärger machen: Da hätte ich nun/
wenn ich nach natur- und weltl. Rechten mit ihnen handeln wol-
te/ Ursache genug/ an statt bisher gebrauchten Olimpffs gleich
mit gleichem zu vergelten/ und eben wie auff die von Richter
und Rath sub & obreptitie eingeholte/ und pendente lite, ganz
unbescheiden und unbesonnen zum Druck beförderte Belehrun-
gen geschehen/ auch auff diesen groben Aist einen harten Keil zu
setzen/ allerdinge/ wie auch der HErr Christus und seine getreue
Nachfolger die Apostel gethan/ Matth. 9/ 3. seq. 12/ 24. seq. 22/
18. seq. Act. 25/ 10. 11. (conf. meine Schutz Schrift/ die 3te und
4te Frage/ p. 12. 13. 14. 15.) Die/ ob sie woll wolgethan denen/ die
sie gebasset/ gebeten für die/ die sie beleidiget/ nicht Böses mit
Bösen/
A 2

Bösen/ noch Scheltwort mit Scheltworten vergolten/ doch ihre gerechte Sache männlich und steiff verthädiget; so will aber jetzt/ als viel ohne Abbruch der Warheit geschehen kan/ in kurzer nochmahliger Beantwortung und endlicher Erklärung/ sauber und glimpfflich mit Gedult verfahren/ in noch nicht gänzlich verlohren gegebener Hoffnung/ es werde/ wan E. E. Rathes Gewissen endlich/ und wenn das hitzige Geblüt abgekühlet/ auffwachen/ und sie zur Christl. Erkänntnis und Versöhnung bringen.

Die fürnehmste Puncta werden seyn:

1.

Ob ich hiesigen Richter und Rath ohner weißtlicher Breuel/ Sünden und Laster in der gehaltenen/ und noch mit 2 andern Stichel-anzüg. und schmäblichen Schrifften/ gedruckten Predigt/ zu forderst vor der Gemeine/ und demnachst für der Welt beschuldiget und anrücklich gemacht?

2.

Ob ich daran Richter und Rath Unrecht gethan? Und ob daher

3.

Wider mich Actio Injuriarum von Richter und Rath mit Recht angestellet werden könne?

Die Erste Frage werde ich nicht gestehen dürfen/ noch Mühe haben mich auszuwickeln/ weil mich noch keine Popanzereyen so zaghaft gemacht/ mich einzuhüllen. Ich setze vielmehr in denen rechtmäßig gestellten/ und aus bewährter Leute Schrifften decidirte Fragen ausdrücklich: Es sey mir von Richter und Rath angemüthet/ (dienstfreundl. ersuchet heißet es zwar. Aber wollt) ihnen Grund im Beweis (Beweis stehet zwar nicht in ihrem Schreiben/ aber Grund und Beweis ist ja woll einerley) solcher Thaten zu geben/ NB. dererley sie/ Richter und Rath/ im geringsten in seiner Predigt nicht beschuldiget. Dabei

Daher denn Richter und Rath von denen Theologen zu Leipzig ohne Ursach ein Bedencken eingeholet/ und solches wider mich/ zu Rettung ihrer Ehre und Unschuld/ NB. die doch von ihm im geringsten nicht gekräncket/ durch öffentlichen Druck bekand gemacht.

Gut wäre es/ wenn Richter und Rath diese Predigt Christl. aufgenommen hätte/ denn so wäre alles in unzerstörter Ruh und Einigkeit geblieben. Aber man lese und erwäge von Anfang bis zu Ende meine gedruckte Predigt/ und meine andere beide Schrifte/ so wird man zwar keine unverantwortl. Beschuldigung. und Schmähungen weder ex- noch implicate befinden und wahrzunehmen haben; Man urtheile aber dabey/ wie unbillig dennoch Richter und Rath der selben ein ganzes Register/ nicht nur in einer Rechtlichen Wiederlegung/ (die wir bißher aus HochFürstl. Gerichte noch nicht gerichtet worden) sondern auch sonst in ihrer unterthänigst vorgestellten/ und jetzt zum Druck beförderten bedinglichen Erklärung/ aus meinen Schriften bey den Haaren zusammen gezogen. Daselbst klaget man/ als ob ich in meiner Predigt unsern Richter und Rath beschuldiget!

Der Personen Ansehung/

Der Geschenck-nehmung/

Der Fehlung des Rechts in Galle und Wermuth/

Verfägung des Rechts denen Armen/

Der säumung der Wittwen Sachen/

Der Verursachung des Stadt-Unglücks und Verderbens.

Aber hie sauget man Gift aus Rosen. Daß ich in besagter Predigt mein Straff-Ampt solte gemißbrauchen/ und Leute gelästert haben/ ist weder durch die von E. E. Rath eingeholte Belehrungen/ noch sonst mit einem einzigen Tüffel bewiesen:

A 3

fattsam

sattfam aber von mir aus H. Schrift auch mit anderer fürtreffl. Männer Zeugniß dargethan/wie Schrift- und rechtmäßig mein Amt getrieben worden. Bes. meine unumgängl. Antw. p. 23. seq. meine Schutz-Schrifft/ p. 8. 9.

Daß auch in meinen Schrifften nichts anzüglisches/ noch unverantwortliches/ oder unerweisliches/ sondern die klare verantwortliche und erweisliche Wahrheit enthalten/ ist am Tage. Nicht beschuldige ich sie daselbst ausdrücklich notorischer oder kändlicher Sünden/ noch eingerissener Gewohnheit/ Prediger/ wenn gestraft würde/ durch Schreiben zur Rede zu stellen/ das Maul zu stopffen/ ihre Methode zu tadeln/ sondern schreibe nur: Es schiene einiger massen/ (wie feyerlich man auch dawider protestirete) diese üble Gewohnheit auch bey unsern Stadt-Regenten einzureissen/ daß wann Prediger an einem und dem andern kundbare Sünden gestraft/ sie/ wo nicht durch abgefertigte Männer/ doch durch Schreiben selbe beschicken/ zur Rede stellen/ ihnen das Maul stopffen/die H. Schrift besser verstehen/ und ihre gebrauchte Predigt-Methode tadeln/ oder ihnen die Rechte weisen wollen. Wie gar nicht unrecht ich hie geschrieben / bezeuget unserer Obrigkeit bisheriges Unternehmen wider mich/ als auch das/was insonderheit der Hr. Richter wider Sel. Hn. Schaden versucht / und weitläufftiger von mir angeführet worden/ in der unumg. Antw. p. 12. 13.

Wie es nun um ihr Gewissen bewand/ obs gut oder böse sey/ ist von mir nicht ausgedrückt: Was ich aber ins gemein von einem guten und bösen Gewissen/ ibid. p. 14. bemercket/ wird kein Vernünftiger mißbilligen können.

Obs nicht Zorn und Rachgier/ daß/ da Richter um Rath mich zwar bey HochFürstl. Durchl. belanget / sie dennoch den Gerichtl. Spruch nicht erwartet/ sondern anderweit sich an mir gerieben? Und ob sie nicht auff unbilligste Weise ihre eigene Richter

Richter geworden? Indem sie nicht nur ihrer ganz faulen Sache so schönen Schein gegeben/ daß auch die Theol. Facultät in Leipzig dadurch verleitet worden/ ihnen Recht zu sprechen/ hingegen aber meine Predigt/ als ein mißgebrauchtes/ und zur Unzeit getriebenes Gottes Wort/ wobey weder heyllicher Eifer für Gottes Ehre und des Nächsten Seligkeit/ noch Christl. Klugheit/ Bescheidenheit und Mäßigung der Affecten; sondern auch solche erschlichene Belehrung und Antwort/ pendentie lite, zum öffentl. Druck befördert/ und zwar zu keinem andern Ende/ als daß ihre heylliche Sache hiedurch möchte guten Glantz und Schein gewinnen/ meine Unschuld und guter Leumund aber/ imgleichen das gepredigte Gottes Wort unter den Fuß getreten werden; Und ob dis nicht unbescheiden und unbesonnen gehandelt/ auch auf so groben Aste nicht habe müssen ein harter Keil gesetzt werden? Überlasse dem Urtheil aller vernünftigen Menschen. Hätten Richter und Rath eingeholte Belehrung zu ihrem Vortheil anwenden können/ hätten sie an behörigen Orten sich drauff beruffen sollen; als aber dis nicht geschehen/ sondern sie so gleich/ und noch für aufgemachter Sache/ selbe zum Druck gebracht/ und hiedurch mein Anmüt und meine Ehre nicht wenig für der ehrbaren Welt gekräncket/ haben sie nichts damit ausgerichtet/ als nur Anlaß zu einer ärgerlichen und verdrießlichen Weitläufftigkeit gegeben.

Des Bedruck und ohnbilligen Verfahrens habe nicht Ich hiesiges Gericht beschuldiget/ aber mit Bestande der Wahrheit geschrieben: Daß der Unterthanen Wehklagen über den Druck und unbilligen Verfahren des Gerichts so groß/ daß es kläglich anzuhören. Die dabey angeführte Exempel können beurtheilet werden in der unumg. Antwort/ p. 16. seq.

Daß sich gesamte Obrigkeit weißbrennen/ und unschuldig

schuldig gehalten seyn wolle/ bezeugt ihr eigenes an mich abge-
lassenes Schreiben/ da sie melden: Sie hätten sich unterein-
ander untersucht/ sich aber in ihrem Gewissen frey und
unschuldig befunden/ *ibid.* p. 7.

Daß dennoch aber/ und zwar fürnehmlich des
Richters Fehler Stadt-rüchtig und mehr denn kundbar
worden/ ist ja woll nicht zu läugnen/ so daß/ wenn gleich übrige/
E. E. Rath's Glieder selbe verheelen wolten/ es ihnen würde
unmöglich fallen. So kömmt's auch auf den Versuch an/ ob
nicht mehr würde offenbar werden/ wenn ernstlicher inquirirt
würde. *ibid.* p. 22.

Von continuirlichen des Gerichts Sünden habe in mei-
ner Schrift mit keinem Wort gedacht. Meine Worte sind woll
daselbst: Ich will Rath und Richter in allen
Eck'n versichern/ wie ich nur alsdenn erst auffhören
werd:/ ihre Sünden und Laster zu rügen/ wenn ich befinden wer-
de/ daß sie sich von ganzen Herzen der Tugend und Gerechtigkeit
befleißigen. Aber wer sieher nicht/ daß ich bedinglich rede? un-
nemlich/ wenn etwa sich künftig Sünden im Gericht finden solten/
ich so lange dawider mein Straff-Amt gebührend treiben wür-
de/ bis die Untugend abgestellet. *ibid.* p. 37.

Ob nicht Hinterlist drunter verborgen/ einen andern nach
einer Sache fragen/ die man selbst am besten weiß? *ibid.* p. 27.
28. stelle eines jeden Urthel anheim.

Daß ich freventlich und muthwillig von meinen Geg-
nern/ durch den Druck ihrer erschlichenen Belehrung verkleinert
worden/ ist am Tage/ und in meiner Schutz-Schrift p. 13. satz-
sam gezeigt worden.

Wo bleiben denn nun die Beschuldigung- und Schmähun-
gen/ die da nicht solten verantwortet und bewiesen werden kön-
nen? Wodurch auch Richter und Rath für der Gemeinde und ihre
Bürgern

Bürgern so solten außgemacht / verhönet / verlästert un geschänd-
het worden seyn / daß sie daher mich solten mit Recht und Zug
criminal ter belangen / oder einige Abbitte und Ehren-Erklärung
von mir verlangen können? So lange meine Segner Mir der-
gleichen werden auffzubürden sachen / werde wider Willen gend-
thiget seyn müssen / mich dawider zu Rettung meiner Ehren und
Unschuld zu defendiren und zu schützen. Wie ich denn daher

Die andere gefetzte Frage: Ob ich Richtern und Rath
Unrecht gethan? Ingleichen:

Die dritte: Ob wider mich Actio Injuriarum angestel-
let werden könne?

Ob sie gleich in denen unter ungegründete Vorwand eingehol-
ten Belehrungen bejabet / doch schlechter Dinge verneinet /
auch meine Meynung in meiner Antw / p. 23. seq. ingl. in meiner
ganzen Schutz-Schrift mit solchen Gründen behauptet / die E.
C. Rath ganz nicht in ihrer letzten Schrift berühret / vielweniger
umgestossen / daß also jetzt ein mehres fast nicht hinzu zu thun.

Wir kommen aber doch diesem nechst besonders zur be-
sagten auf die von Greiffswaldis. Juristen Facultät eingeholte
Belehrung gerichteten so titulirten Schutz-Schrift.

Als ich darin die scheinbar gemachte Fragen / worüber der Hoch-
löbl. Juristen Facultät zu Greiffswald Belehrung eingeholet /
nach wahrer Beschaffenheit der Sache in einigen geändert / sta-
tum controversiae, welcher verkehret war / recht gefezet / und also
die Sache aller Welt Urthel überlassen; So werden alle Recht-
gesinnete von selbst urtheilen / daß dem Rechtl. Bedenken einer
ganzen Facultät / wan sie unter freunden Vorwand eingeholet /
und daher sich auff die eigentliche Sache nicht schicket / nicht so
woll / als auch nur einer Privat- und besonders aus fürtreffl.
Männer Schriften und Bücher genommenen und gegründeten
Decision zu getrauen.

Sonsten urtheile ich ja woll in meiner unung. Antw. p. 2.

1. 5. von dem auff unser Obrigkeit weder aus meiner Predigt/
 noch dem Sr. Hoch Fürstl. Durchl. eingesandten Bericht ge-
 nommenen/ sondern selbst ertichteten Fragen/ von denen Leip-
 zigern ertheilte Belehrung nicht unrecht/ daß wie gebeichtet/ so
 absolviret/ wie gefraget/ so geantwortet/ und wie sie sich daher
 auch solcher Absolution und Antwort wenig zu getrösten hätten.
 Mit recht aber können alle ohn-passionirte solche auf meine selbst-
 gemachte und selbst decidirte Fragen appliciren: Ich habe dabey
 mir selbst von Herzen Grunde gebeichtet/ und mein Gewissen
 wohl untersucht/ worin ich schuldig oder unschuldig? Als mich
 denn mein selbst-eygen Herz und Gewissen absolviret/ und mich
 aller Beschuldigungen/ die meine Gegner bisher auff mich brin-
 gen wollen/ unschuldig erkandt; So war mein Trost und mein
 Ruhm der/ nemlich das Zeugniß eines guten Gewissens/ 2 Cor.
 1/12. Daher ich denn auch nach meinem guten Gewissen die Fra-
 gen nicht anders stellen/ noch selbe anders beantworten können.
 Leute von Verstande/ ich meine Leute/ die vom Verstande ent-
 fernet/ derer Latein und Jurisprudenz kaum einen Heller
 werth/ werden solche von mir selbst-gemachte Fragen
 und gegebene Decisiones, und angehängte Rationes decidendi
 für eine unzeitige Frucht eines schwachen Verstandes
 und Judicii halten. Leute aber/ die Verstand
 haben/ werden vielmehr meine Fehler und meines Verstandes
 Schwachheit (denn vollkommen und hoher Weißheit kan ich mich
 nicht rühmen) in Christl. Bescheidenheit übersehen/ doch aber
 auch das an meiner Schrift nicht tadeln/ was Grund und Ursa-
 che hat. Wobey ich es bewenden lasse/ und nur noch kürzlich
 anzeige:

1.
 Daß die erste Frage darin bestehe: Ob nemlich Richter
 und Rath unrecht oder M. Derman zu nahe gethan/ daß da sie
 nach

nach der am 25. Sonnt. nach Trinit. gehaltenen Predigt sich selbst untersucht und unschuldig befunden / sie ihn mit einem Schreiben beschickt / un ihm angemuthet / ihnen Grund un Beweis solcher Thaten zu geben / der er sie im geringsten in seiner Predigt nicht beschuldiget; folgendes / da er den Brief von der Cansel verlesen / und sich dabey geziemend seiner Predigt wegen erkläret / auch jeden durch öffentlichen Druck dieselbe zu beurtheilen fürgeleget / sich nicht nur hart über seiner Predigt beschweret / sondern auch unter Vorbehalt und Andrängung Gerichtl. Action die Ausfager zu nennen / von ihm verlangt; den Rechtl. Ausgang der Sache aber nicht erwartet / sondern immittelst von den Theologis zu Leipzig / unter ungegründeten Vorwand ein Bedencken eingeholet / und solches wider mich / zu Rettung ihrer Ehre und Unschuld / die doch im geringsten nicht von mir gekränkct war / durch öffentlichen Druck bekandt gemacht?

Als diese Frage der hochlöbl. Juristen Facultät nicht recht fürgestellt worden / kunte auch von ihr nicht recht darauß gesprochen werden. Bey denen warhafftigen Umständen der Sache wird keiner anders urtheilen können / als das Richter un Rath unrecht / auch mir zu nahe müsse gethan haben / daß sie / da sie nach meiner Predigt sich untersucht / und unschuldig befunden / dennoch mich schriftlich beschickt / und da ich nicht nach Verlangen ihren Brieff beantwortet / sich ohne Fug über mich beschweret / und entweder die Ausfager wissen / oder Actionem wider mich haben wollen / sind auch nicht zu entschuldigen / daß sie besagte Belehrung zu keinem andern Ende / als nur zu Verkleinerung meiner Predigt und Persohn zum Druck befördert. Die Gründe und Ursachen / womit dis behauptet / zu wiederholen ist nicht nöthig / sie können weitläufftig gelesen werden in meiner Schuß-Schrift p. 5. 6. 7. und denen daselbst bezeichneten Büchern.

Wie daselbst schon Sonnen-klar bewiesen / so überführet

mich kein Buchstab meiner Predigt/ daß Ich Richter und
 Rath hieselbst in specie sollte angetastet haben. Ich predigte
 anfangs insgemein: daß bey **UNS** sc. **CHRISTEN**
 (denn von Juden war bisher geredet worden) auch Greuel sich
 fünden/ und daß allerley in allen Ständen/ wie sie daselbst in der
 Ordnung erzehlet werden; Als ich aber insonderheit auff unsere
 Stadt Neu-Brandenburg kam/ war mir ja unmöglich/ dieselbe
 unter allen Städten unsers Christenthums allein ganz gerecht/
 heilig und von allen besagten Sünden und Greueln entfernt zu
 preisen: Doch würde ich auch zu viel gethan haben/wann ich alle
 in allen Ständen/ aller erzehnten Sünden sollte beschuldiget ha-
 ben: So führte dann nur meinen Zuhörern zu Gemütthe/ daß
 solche un dergleichen Sünden sich auch bey Ihnen fünden/
 die der Stadt Unglück und Verderben nach sich ziehen könnten.
 Und das kan ja wol nicht unrecht noch zu viel gethan heißen. Daß
 aber E. E. Rath so ungereimt über meine Predigt criuisset/
 und das/ was an denen Christen/ auch andern Städten/ und
 Gerichts- und Raths- Stuben insgemein getadelt/ alles und je-
 des in specie anß Neu-Brandenburg/ und auf sich und ihre Blat-
 tenburg gedeutet/ auch unter solchem Grund die hochlöbl. Theol.
 Facultät verleitet/ die als Menschen leicht verleitet werden kön-
 nen/muß man ihnen gönnen. Wiewol doch die Hu. Leipziger/ da
 sie die gedruckte Predigt für sich gehabt / billig hätten behutsa-
 mer gehen/ auch bescheidener sprechen sollen/ besorgend/ daß
 vielleicht beregte Sünden allhie öffentlich möchten betrieben/ un
 in ganzer Stadt kund und offenbar worden seyn/ daß daher der
 Prediger hohe Ursache gehabt / darzu nicht stille zu schweigen/
 sondern Dieselben auff so prophetische Weise/ Amims- und Ge-
 wissens-halber zu rügen. Wie dann in der unung. Antw. p. 17.
 seq. von beregten Sünden woll kan gesaget werden/ daß sie meh-
 rentheils öffentlich betrieben / auch in der ganzen Stadt kund
 und offenbar seyn/ auch erweißlich gnug könnten gemacht werden/
 wan J. Durchl. Ihrer Unterthanen Wehrlagen gnädigst unter-
 suchen würden.

Als dann ich mit Zuge dergleichen Sünden
gestraffet; (Carpz. in Jurispr. Coal. Lib. 3. Def. 102.
Balduin. de Cal. Consc. Lib. 4. c. 7. cal. 6) So muß gestehen/
daß mein Endzweck/ nach getreuer Lehrer Art/ bloß dahin gerich-
tet gewesen/ daß solche Sünden von denen/ die sich derselben
schuldig wüßten/ möchten abgethan werden. Hätten nun Rich-
ter und Rath mit eben solchen Absichten in aller Stille ihr Schrei-
ben an mich abgefertiget/ und mir drinnen versichert/ mir die
Hand zu bieten/ damit das Ubel abgethan werden möchte/ wür-
de mir ihr Schreiben angenehm gewesen seyn. Wann aber
schon/ ehe mir der Brieff eingehändiget wurde/ viel Redens in
der Stadt war/ mit welchem Schreiben man mich beschicken
würde/ ich auch endlich darauß ersah/ wie übel meine Predigt
aufgenommen worden/ uñ wie sie sich alle in ihren Gewissenfrey
und unschuldig rühmten/ auch also nicht das geringste spüren
liesse/ von Abstellung der Sünde/ vielmehr fundamentum facti oder
fama von mir forderten/ welches doch mir abzufordern nicht sie/
sondern GOTT und der Landes-Fürst Macht und Recht haben;
habe billig Schlangen-Liſt besorgen/ und damit es mit solchem
Brieffe mir nicht wie dem Sel. Hn. Schaden gehen möchte/ sel-
ben der Gemeine kund machen müssen/ doch aber mit keinen har-
ten/ sondern allemahl verantwortlichen Expressionen/ wie zu se-
hen in meiner unumg. Antw. p. 13.

Wie mit wenigem Zuge aber E. E. Rath sich daher über
mich beschweret/ und wie unnöthig sie die ihnen in Rechten auff
keinerley Weise zustehende Action ihnen reserviret/ auch wie un-
fugsam sie nach meiner gedruckten Predigt/ zu unumgänglicher
Rechtung ihrer Ehren und Unschuld/ die doch von mir in der Pre-
digt zur nicht gefährdet worden/ eine eingeholte/ zur Sache sich
nicht schickende Belehrung wider mich zum Druck befördert/ ist
gnugsam in meiner Schutz-Schrift dargethan; Und muß es
wol allerdings dabey bleiben/ was daselbst geschrieben/ daß

Richter und Rath mir in solchen Stücken viel zu nahe gethan/
wesfalls ich mich auff die daselbst beygebrachte und noch unum-
gestoffene Rationes beziehe.

2.

Meine andere Frage gehet dahin: Ob ich das / was ich
pro concione ins gemein wider Gerichts- und Raths-Stuben
geredet / durch die von mir öffentlich ausgegebene Antwort
gnugsam bewiesen?

Die hochlöbl. Juristen Facultät zu Greiffswald saget
Nein / und ich selber gestehe auch / daß ichs nicht bewiesen / und
vermeyne / daß ich solches zu thun nicht schuldig sey. Ratio soll
seyn: weil ich mein Straff-Ampt nach dem Zustand meiner Zu-
hörer schriftmäsig geführet / unter andern die Ungerechtigkeit
vieler Gerichte gestraffet / und gar nichts dazu könne / daß E. E.
Rath hieselbst solches so empfindlich auff sich gezogen. Was die
Theol. Facultät zu Leipzig darwider gesprochen / ist vielfältig
von mir beantwortet / und beziehe mich fürnemlich auff das/
was in meiner unumg. Antw. dieses Puncts halber mit mehren
angeführet.

Daß ich zwar bey der Sünden-Rüge insonderheit und
in specie unserer Stadt gedacht / muß ich freylich bekennen / daß
ich aber alle und jede Sünden / die drinnen verübet / und auch die
in den Gerichts- und Raths-Stuben betrieben / würden / solte
in specie und insonderheit erzehlet / und also gleichsam mit Fingern
auff hiesige Obrigkeit gewiesen haben / etc. werden sie aus mei-
ner Predigt nicht erweisen / wenn sie auch bis ans Ende der Welt
drauff grübelten. Der klare Buchstab lehret ein anders. Daß
aber mir durch etliche Gerichte Anlaß gegeben worden / zu glau-
ben / daß dergleichen Sünden auch woll allhie in Neuen-Brand-
enburg sich in specie mercken lassen / gestehe nicht ich in meiner
Schutz-Schrift / p. 17. sondern selbst das Hochfürstl. Gericht
urtheilet also in fürgeschlagenem Vergleiche; und dis aus der
Leute

Leute Behklagen und Aussage/ die/ nachdem der Richter und Rath heftigt/ und unter Andräung Gerichtl. Action, in mich gedrungen/ ihnen dergleichen Aussager zu nennen / Ich (weil es doch/ nach E. E. Rath's eigenem Bekantniß/ auf ein gemein Geschrey/ es sey auch so scheinlich als es immer wolle/ etwas zu denunciiren sehr gefährlich) selbst zu mir gefodert/ und zu desto mehrer Sicherheit/ mit grosser Fürsichtigkeit/ und zwar in Zeugen Begentwart / ihr Behklagen aus ihrem eigenem Munde aufgezeichnet/ und an HochFürstl. Durchl. übersandt/ und also mich keines Notarii vices angemasset/ noch in propria causa Zeugen abgehöret / sondern unsrer Obrigkeit eigenen Willen erfüllet/ nemlich die Aussager gründlich entdeckt/ und die Indicia Serenissimo eröffnet/ wie solches in jure & Ecclesiarum praxi sattsam fundiret: Beziche mich auch desfalls auff meine unning. Antwort/ p. 17. seq. allwo der Unterthanen Aussage weitläufftig angeführet.

Das von mir verrichtete Verhör solcher Personen / so sich über das Gerichte beschweret / wird doch etwas aufmachen. Denn wiewol kein Gericht in der Welt/ da allen Parten nach ihren Verlangen geholfen wird/ weil so oft nur ihrer zweene mit einander litigiren/ ein jeder meynet/ er habe Recht/ da denn/ wenn einem das Recht zu/ dem andern abgesprochen/ sich der letzte beschweret/ als wäre ihm zu nahe geschehen; Vana vox vulgi & rumor, ac fama in populo nullius sapè momenti est. So ist doch die Aussage und das Behklagen angeführter Persohnen höchst kläglich und ausserordentlich/ und nachdem es für die Ohren Sr. HochFürstl. Durchl. gerathen / werden Selbe Gelegenheit nehmen/ die Sache genau zu untersuchen; Dem/ der Recht im Gericht gehandelt/ Gnade geniessen lassen/ denjenigen aber/ der unbillig gehandelt/ nach Verdienst straffen/ und also das Gewissen ihrer armen Unterthanen stillen; Auch wie wie ganz nicht zur Unzeit mein Straff-Ampt getrieben worden/

offenbar

offenbar mache. Darüber wird mā sich so vielweniger zu beschwe-
 ren haben/ daß ich die Leute gründlich gehöret/ un̄ derselben Klage
 und Aussage an HochFürstl. Durchl. referiret. (1.) Weil ichs
 erst nach der Bestrafung gethan/ und es ja viel Christlicher und
 redlicher/ mit billiger Warnung und Ermahnung einem seine
 Fehler zu Gemüthe zu führen und zur Besserung anzuleiten/ als
 so gleich einen solchen bey hoher Obrigkeit schwarz zu machen/
 und in allerley Ungelegenheit zu setzen. (2.) Weil ich Hoch-
 Fürstl. Durchl. da ich Richter und Rath vorbey zu gehen recht-
 liche Ursache hatte/ ins geheim davon referiret habe/ und zwar
 auff ihr eigenes Wollen und Begehren. Daß ich aber nach-
 mahlß/ da man die erschiltchene Bekehrung wider mich drucken
 lassen/ und mein Amt und meine Ehre hiedurch nicht wenig be-
 leidiget/ anders verfahren/ und der Leute Aussage durch den
 Druck kund werden lassen/ darin bin ich woll freysich nicht nach
 ihrem Begehren/ Willen und Wohlgefallen/ wie ich dann auch
 niemahlen vorgegeben/ verfahren/ willes aber doch allemahl
 für Gott und für der Welt verantworten. Meine Ursachen/
 welche mich hiezu gegendthiget/ sind zu lesen in meiner Schutz-
 Schrift/ p. 12—16. Ob der Leute Aussage gegründet oder
 nicht/ davon kan E. E. Rath so wenig urtheilen als ich/ wird
 sich aber außweisen/wenn Se. HochFürstl. Durchl. die Sachen
 untersuchen werden. Das folget gar nicht/ daß alles das/ was
 in der Notorieté nicht bestehet / noch rechtlicher Art nach er-
 weißlich gemacht/ solte unbegründet seyn; Wenns zur Unter-
 suchung kömmt / pfeget des Beschuldigers Ja kräfttiger zu
 seyn/ denn des Beschuldigten Nein. Cum non qui libet bonus sit,
 qui præsumitur bonus. Im übrigen kan bey diesem Punct feyer-
 lichst acceptiret werden/ wenn ich selber gestehe/ daß der Unter-
 thanen Aussage dem Rath eben nicht entgegen/ und auch selbst
 beeden Bürgermeistern das Zeugniß einer vernünftigen Regie-
 rung und guten Wandels gebe/ welches ich auch/ wenn ichs
 wider

wolder Warheit und Gewissen hätte geben sollen / in Ewigkeit nicht würde gethan haben. Wenn sie auch jetzt sich kräftig entschuldigen / wie sie sich des Richters bisher nicht angenommen / noch die bisher wider ihn geführte Bechlagen beschöniget / noch künfftig beschönigen wollen / kan endlich solche Opinion fahren lassen. Daß aber bisher solche von ihnen geheget / wird mir Gott nicht zurechnen / ihnen vielmehr zu erkennen geben / daß da sie mich bisher allemahl unter den Nahmen Richters und Rathes / so ein nomen collectivum, und alle und jede membra collegii begreift / unverantwortlich mit angegriffen / und durch öffentlichen Druck ihrer Belehrungen / und Ausfertigung ihrer so genandten / und mit harten Expressionen angefüllten Kürzlichen Anzeige und Bedinglichen Erklärung höchlich betrübet haben / so daß ich daher satzsame Ursache gehabt / nicht nur wider den Hn. Richter / sondern auch zugleich wider sie / auff verantwortliche Weise bishero meine gerechte Sache zu treiben. Werden sie nun / gesamte Hn. Bürgermeister und Rathes-Verwandten / diese begangene Schwachheit erkennen / meine Verohn / meine wie Schrift. so rechtmäßige Predigt und Schriften künfftig hin unangefochten lassen / auch übrige / den Richter allein betreffende Beschuldigungen / zu dessen besondern und eigenen Verantwortung ausstellen / werde nicht Ursache finden / böses oder arges von ihnen zu schreiben und zu sprechen / vielmehr als ein Christ verbunden seyn / allemahl das beste zur Sache zu reden.

Wann schließlich E. E. Rath sich auff ihre Widerlegungs-Schrift und das darinn enthaltenen bezeugt / so habe schon gemeldet / wie sie mir aus HochFürstl. Gerichte noch nicht aufgefertiget / weil aber so durchdringliche Sachen sich drin finden sollen / werde mich bemühen / selbige zu sehen.

Daß nach der dritten Frage in meiner so genandten unumgängl. Antw. keine Stichel-Reden / viel weniger Scommata und Schmähungen / sondern die lautere Warheit enthalten / ist so

offenbar/ daß desfalls etwas weiter anzuführen unnöthig. Ich beziehe mich nur auff meine Schutz-Schrifft / p. II. 12. 12. und auff das/ was desfalls schon p. 5. 6. 7. 8. angeführet worden. Daß ich aber solche so genandte Antwort drucken zu lassen/ und hiedurch mein Amt und meine Ehre zu retten/ mir durch den Druck der eingeholten verkleinerlichen Belehrung/ von Richter und Rath mehr denn zu hohe Ursache gegeben/ ich auch selbe frevele und muthwilliger Verkleinerung billig beschuldigen/ auch desfalls Satisfaction fordern könne/ ist ebenfals weitläufftig außgemacht in bemeldter meiner Schutz-Schrifft/ p. II — 20.

4.
 Bey der 4ten Frage unterwerffe mich lediglich aller Rechts-Verständigen Urthel. Ob nicht aus daselbst gesetzten Gründen meine unumgängliche Antwort für eine in Rechten zulässige Schrifft zu erkennen und anzunehmen? Und dann

5.
 Beziehe mich bey der fünfften Frage auff die aus braver Leute Schrifften genommene Zeugniß und unumgestossene Gründe.

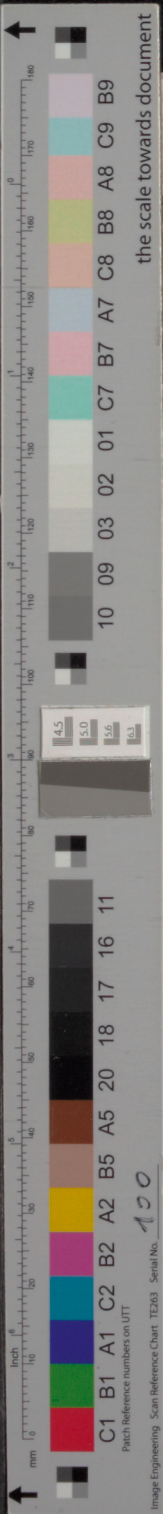
Ob nun zwar hiernechst ich mich/ dieser Sachen güttlichen Hinlegung halber/ näher als am Ende meiner Schutz-Schrifft geschehen/ nicht heraus lassen kan / auch die in Rechten mir zustehende Action wider Richter und Rath auszuführen / mich gnugsam getraue / und durch das schon angeführte/ so woll der Persohn/ als der That und Umständen halber/ ganz gleichen Exempels/ meine Zuversicht und Hoffnung nicht wenig gestärcket wird. Zudem wie freventlich und bößlich ich von ihnen angetastet/ Sonnenklar und kürzlich zusammen gezogen in meiner Schutz-Schrifft/ p. 13. Daß also dieselbe leicht von der Frucht ihrer Lippen gesättiget werden könnten/ Prov. 18. 20. So will doch ihnen solches nicht gönnen/ habe auch nicht Lust zu rechten/ noch zu zanken; Sondern ist meine/M. Dermans/schließliche

liche Erklärung diese: Daß/ wie GOTT und das HochFürstl. Gericht mir wird Zeugniß geben können/ welcher gestalt ich nimmer auff einem steiffen verhärteten Sinn bestanden/ sondern allemahl zur Christl. Versöhnung zu bringen gewesen/ ich zu so Christl. Versöhnung noch jetzt von ganzem Herzen geneiget und bereit sey; Und daß dahero E. E. Rath alle mir in obschwebender Streit-Sache zugefügte Beleidigungen von meiner Seelen Grunde vergeben und gänzlich vergessen/ auch die mir zustehende Rechtl. Action schwinden/ und nicht die geringste Gerichtliche oder anderweitige Erklärung und Satisfaction wegen mir zugefügter Verkleinerung verlangen/ sondern mich Gottes/ meines Gewissens/ und meiner gerechten Sache getrösten wolle. Doch mit dem Vorbehalt: Meine Predigt und Sache wider dem/ der sie künftighin anfeinden sollte/ Schrift- und rechtmäßig zu verthädigen. Daher mir denn auch die ganze Sache/ weil sie der Richter aufzuführen Lust und Belieben hat/ wider denselben gänzlich aufgestellt bleiben lasse. Ist jemand der Lust zu zanken hat/ der wisse/ daß wir solche Weise nicht haben/ die Gemeine GOTTES auch nicht. 1 Cor. II/16. Er aber/ der HERR des Friedes/ gebe uns Friede allenthalben und auf allerley Weise. Der HERR sey mit uns allen!

2 Theff. 3/16.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the texture and color of the aged paper.



und Gewissen hätte geben sollen / in Ewigkeit
han haben. Wenn sie auch jetzt sich kräftig
wie sie sich des Richters bisher nicht angenom-
bisher wider ihn geführte Wehklagen beschöni-
tig beschönigen wollen / kan endlich solche Opinion
Das aber bisher solche von ihnen geheget / wird
zurechnen / ihnen vielmehr zu erkennen geben/
bisher allemahl unter den Nahmen Richters und
nomen collectivum, und alle und jede membra col-
unverantwortlich mit angegriffen / und durch
ruck ihrer Belehrungen / und Ausfertigung ihrer
und mit harten Expressionen angefüllten Kürzli-
nd Bedinglichen Erklärung höchlich betrübet ha-
daher sattsame Ursache gehabt / nicht nur wider
er / sondern auch zugleich wider sie / auff verant-
se bishero meine gerechte Sache zu treiben. Wer-
samte Hn. Bürgermeister und Rath. Verwand-
angene Schwachheit erkennen / meine Persohn/
chrift. so rechtmäßige Predigt und Schriften
angefochten lassen / auch übrige / den Richter als
e Beschuldigungen / zu dessen besondern und eige-
portung ausstellen / werde nicht Ursache finden/
jes von ihnen zu schreiben und zu sprechen / viel-
christ verbunden seyn / allemahl das beste zur Sa-
Wann schließlich E. E. Rath sich auff ihre
S. Schrift und das darinn enthaltenen bezeugt /
gemeldet / wie sie mir aus HochFürstl. Gerichte
gefertiget / weil aber so durchdringliche Sachen
a sollen / werde mich bemühen / selbige zu sehen.
ich der dritten Frage in meiner so genandten unum-
keine Stichel-Reden / viel weniger scommata und
en / sondern die lautere Wahrheit enthalten / ist so
offenbar /